

**Beschluss:**

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen, dass ein Großteil der Flächen für die Freilegung des Hachinger Bachs bereits erworben wurde. Eine juristisch unabhängige Prüfung von Enteignungsmöglichkeiten im Rahmen der Freilegung des Hachinger Bachs ist derzeit nicht angezeigt, da der Vorhabensträger einvernehmliche Lösungen in Form von Grunderwerb und Dienstbarkeiten anstrebt.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00689 der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim am 07.07.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
3. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00693 der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim vom 07.07.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.